

REVIDIERTE KIRCHENORDNUNG DER CHINESISCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE

Vorbemerkung: Die neue Fassung der Kirchenordnung wurde am Vorabend der 8. Nationalen Kirchenkonferenz der Chinesischen Evangelischen Kirche durch die Patriotische Drei-Selbst-Bewegung und den Chinesischen Christenrat bzw. deren Ständige Ausschüsse beschlossen und den Delegierten vorgelegt. Inhaltlich enthält sie keine wesentlichen Veränderungen der bislang gültigen Kirchenordnung aus dem Jahre 1996.¹ Nach mehr als 10 Jahren trägt sie den inzwischen veränderten kirchlichen und politischen Bedingungen in China Rechnung.

Die vorige Fassung der Kirchenordnung wurde nach einer Reihe von provisorischen Ordnungen eingeführt. Das Vorwort gab über diese Entwicklung Auskunft. Die Bemerkungen zur Vorgeschichte konnten jetzt entfallen. Eine Kirchenordnung ist für die chinesischen Gemeinden nach mehrjähriger Praxis kein Novum mehr.

Die jetzt eingeführte Fassung ist neu gegliedert und in sieben Kapiteln angeordnet worden. Das erste Kapitel dient in vier Paragraphen als Präambel. Hier wird eine theologische und ökumenische Standortbestimmung der chinesischen Kirche gegeben, die Bedeutung der Selbständigkeit (Drei-Selbst-Bewegung) der chinesischen Kirche im Blick auf ihre theologische Ausrichtung und kontextuelle Herausforderungen hervorgehoben und die besondere Aufgabe des Chinesischen Christenrates in geistlicher und pastoraler Hinsicht festgestellt. Darauf folgen dann die näheren Einzelaussagen der Kirchenordnung.

Das zweite Kapitel mit der Darstellung der Glaubensgrundlagen der chinesischen Kirche ist neu eingefügt worden. In seinem Umfang ist es die größte Änderung der Ordnung. Zwar finden sich einzelne Lehraussagen verstreut auch in der vorhergehenden Version. Hier sind sie zu einem Ganzen zusammengefasst und inhaltlich erweitert. Diese Ergänzung erfolgte auf vielfachen Wunsch innerhalb der gesamten Kirche, die Kirchenordnung nicht als eine bloße Zusammenstellung von Verordnungen zu gestalten, sondern auch die Sendung der Kirche klar zu kennzeichnen. Eine Kommission von 200 Theologen und Vertretern der Christenräte usw. aus dem gesamten Land hat den Text erarbeitet. Er durchlief eine fünffache Revision und ist im Wesentlichen entsprechend der Prägung der Gemeinden konservativ gestimmt.

Diese Ausführungen dienen der theologischen Orientierung in der Kirche angesichts eines immer noch spürbaren Mangels an qualitativ ausgebildeten kirchlichen Mitarbeitern und besonders angesichts sektiererischer Umtriebe in China. Zugleich wird die ökumenische Bereitschaft und

Haltung der chinesischen Kirche betont, die wie alle anderen Kirchen ein Glied der weltweiten Ökumene ist. Während in der alten Fassung bei der Aufzählung der Grundlagen neben der Bibel nur das Apostolicum als Credo genannt wurde, wird jetzt auch auf das Nicänum verwiesen. Die Kirche stellt sich in die ökumenische Tradition und übernimmt ihre geschichtlichen Grundlagen.

Damit ist ein apologetisches Moment verbunden. In einem ausführlichen Kommentar zur Neufassung der Kirchenordnung tritt die frühere Präsidentin des Chinesischen Christenrates, CAO SHENGJIE, Angriffen von verschiedenen Seiten entgegen und pocht auf die Rechtgläubigkeit der Kirche, die hier dokumentiert werden soll.²

Während so die Zugehörigkeit zur universalen Kirche bejaht wird, betont die Kirchenordnung gleichzeitig das Recht der chinesischen Ortskirche auf die Erarbeitung einer China angemessenen Theologie und ebenso ihre soziale Verantwortung, bis hin zu ihrem Beitrag zum politischen Ideal einer „harmonischen Gesellschaft“. Es überrascht nicht, dass in der Tradition der Drei-Selbst-Bewegung mehrfach emphatisch Wachsamkeit gegenüber feindlicher Infiltration aus dem Ausland und – mit Verweis auf die Verfassung – die Abwehr jeder Kontrolle über die Kirche von außen hervorgehoben wird. Überhaupt wurden im einzelnen neben mancher Präzisierung und Erweiterung des Textes vor allem die neueren staatlichen Verordnungen zur Religionspolitik seitens des Büros für Religiöse Angelegenheiten etc. in die Kirchenordnung eingearbeitet. Diese Notwendigkeit wird ein gewichtiger Anlass für die Revision der alten Version gewesen sein, der darüber hinaus Gelegenheit bot, der Kirchenordnung ein deutlicher „kirchliches“ Gesicht zu geben.

Die neue Fassung der Kirchenordnung wurde in der Zeitschrift *Tianfeng* 2008, Nr. 2 (xia ban), S. 4-7 veröffentlicht und von WINFRIED GLÜER aus dem Chinesischen übersetzt. Die Anmerkungen stammen vom Übersetzer; zusätzliche Anmerkungen der Redaktion stehen in eckigen Klammern. Der chinesische Text findet sich auch unter www.ccctspm.org/ccc/zishen/2008/530/08530133.shtml.

WINFRIED GLÜER

Kirchenordnung der Chinesischen Evangelischen Kirche 中国基督教教会规章

Am 8. Januar 2008 angenommen in der 6. gemeinsamem Sitzung des 7. Ständigen Ausschusses der Patriotischen Drei-Selbst-Bewegung der Chinesischen Evangelischen Kirche und des 5. Ständigen Ausschusses des Chinesischen Christenrates.

¹ Deutsche Übersetzung in *China heute* 1997, Nr. 2, S. 42ff. [Unterschiede im Wortlaut der deutschen Übersetzungen der Kirchenordnungen von 1996 und 2008 ergeben sich auch aus den unterschiedlichen Formulierungen der Übersetzer.]

² Im In- und Ausland seien Unterstellungen im Umlauf, „dass wir nur an die ‚Drei-Selbst‘ [-Prinzipien, Anm. d. Übers.] glauben und nicht an CHRISTUS und dass ‚für uns CHRISTUS nicht das Haupt der Kirche‘ sei“. CAO SHENGJIE, „*Zhongguo Jidujiao jiaohui guizhang*“ 2008 nian xiugai tedian, S. 3: cf. <http://www.chinese-protestant-church.org.cn/News/special/200803-1.htm>.

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen – Grundsätze

Artikel 1. Die Bestimmungen dieser Kirchenordnung sind gegründet auf die Lehre der Heiligen Schrift, sie stehen in der Kontinuität der geschichtlichen Überlieferung der Kirche, beziehen sich auf die wesentlichen Lebensinhalte der Ökumene³ und nehmen die reale Situation der chinesischen Kirche auf.

Artikel 2. Die chinesische Kirche führt die kirchliche Arbeit⁴ auf der Basis der Grundsätze der Selbstverwaltung, der finanziellen Selbstständigkeit und der Selbstausbreitung (abgekürzt: Drei-Selbst-Grundsätze) aus, sie betreibt nachdrücklich den Aufbau des theologischen Denkens⁵ und leitet die Gläubigen an, einen Beitrag zum Aufbau der „harmonischen Gesellschaft“⁶ zu leisten.

Artikel 3. Aufgrund unterschiedlicher regionaler Bedingungen und Entwicklungen können die zuständigen Kirchengremien [*jiaowu zuzhi* 教务组织] der Provinzen, Autonomen Gebiete oder Regierungsunmittelbaren Städte eigene Ordnungen erlassen, die dieser Kirchenordnung entsprechen. Jedoch dürfen sie nicht im Widerspruch dazu stehen noch im Namen einer Denomination [*zongpai* 宗派] verfasst sein.

Artikel 4. Dem Chinesischen Christenrat obliegt in kirchlichen Angelegenheiten die Verantwortung für Verbindung, Dienst, Weisung und Aufsicht gegenüber den zuständigen Kirchengremien der Provinzen, Autonomen Gebiete und Regierungsunmittelbaren Städte.

Kapitel 2: Der Glaube

Artikel 5. Die Glaubensgrundlage der chinesischen Kirche sind die Inhalte, die aus der gesamten Heiligen Schrift, dem Apostolischen und dem Nicänischen Glaubensbekenntnis hergeleitet werden, im Wesentlichen die folgenden:

Der Dreieinige Gott⁷ ist vollkommen und ewig.

Gott ist Geist. Gott ist Liebe, gerecht, heilig, verlässlich, der allmächtige Vater, der Herr, der den Kosmos

und alle Kreatur geschaffen hat, regiert und die ganze Welt liebevoll bewahrt.

JESUS CHRISTUS ist Gottes eingeborener Sohn, empfangen vom Heiligen Geist, das Fleisch gewordene Wort, vollkommen Gott und vollkommen Mensch. Er kam in die Welt, um die Menschheit zu erlösen und das Evangelium zu verkünden. Er wurde gekreuzigt und begraben. Er ist auferstanden, fuhr auf gen Himmel und wird wiederkommen, um Gericht zu halten.

Der Heilige Geist ist der Tröster, er führt die Menschen zur Erkenntnis der Sünde und zur Buße, er gibt ihnen Weisheit, Kraft und jedwede Gnadengaben. Er führt sie zur Erkenntnis Gottes und leitet sie zur Wahrheit, er befähigt sie, ein heiliges Leben zu führen und so CHRISTUS zu bekennen.⁸

Die Kirche ist der Leib CHRISTI, JESUS ist das Haupt der Kirche. Die Kirche ist durch die Apostel verbreitet. Sie ist die eine, heilige, katholische (allgemeine)⁹ Kirche. Die sichtbare Kirche ist die Gemeinschaft aller derer, die von Gott berufen sind und an den Herren, JESUS CHRISTUS, glauben. Sie ist nach dem Gebot JESU durch die Apostel gegründet. Der Auftrag der Kirche ist, das Evangelium zu verkündigen, die Sakramente zu verwalten, die Gläubigen zu lehren und zu leiten und durch gute Werke Zeugnis zu geben.

Die Kirche besteht universal in der ganzen Ökumene wie auch in der Ortskirche. Die chinesische Kirche muss in Liebe ihre eigene Gestalt schaffen und in Christus eins sein.

Die Heilige Schrift ist Gottes Offenbarung, sie ist von Menschen unter dem Wirken des Heiligen Geistes geschrieben. Die Heilige Schrift hat für den Glauben höchste Autorität und ist Richtlinie für das Leben der Gläubigen. Durch die Führung des Heiligen Geistes haben die Menschen verschiedener Zeiten aus der Heiligen Schrift neues Licht erhalten. Die Auslegung der Heiligen Schrift – muss gegenüber subjektiver Interpretation – nach rechten hermeneutischen Grundsätzen erfolgen, sie ist nicht beliebig, noch darf man Verse aus dem Zusammenhang reißen.

Die Menschen sind nach Gottes Bild geschaffen. Sie dürfen sich nicht für Gott halten. Gott hat die Menschheit beauftragt, die Schöpfung zu verwalten. In ihrer Sündhaftigkeit haben die Menschen Gottes Ehre beeinträchtigt. Um JESU CHRISTI willen erhalten sie durch den Glauben und im Vertrauen auf seine Gnade¹⁰ Vergebung der Sünden, Erlösung, die Auferstehung und das ewige Leben.

³ *Pushi jiaohui* 普世教会: der weltweiten Kirche.

⁴ *Ban hao jiaohui* 办好教会, wörtlich: „führt die kirchliche Arbeit in guter Weise aus“. Während die Aufgabe der Drei-Selbst-Bewegung auf Herstellung und Wahrung der kirchlichen Selbstständigkeit zielt, setzte Bischof TING 1980 das Prädikat „gut“ als Erweiterung und Korrektur: Damit wird die eigentliche theologische und pastorale Aufgabe der Kirchenleitung ausgewiesen.

⁵ Damit wird das theologische Programm aufgenommen, das von Bischof K.H. TING (DING GUANGXUN) initiiert wurde und seit der Konferenz von Jinan 1998 als Leitbild einer eigenständigen, chinesischen kontextuellen Theologie gilt. Neben gründlicher exegetischer und historischer Arbeit geht es auch um die Berücksichtigung gesellschaftlicher und politischer Voraussetzungen im gegenwärtigen China. Vgl. auch *China heute* 2007, Nr. 1-2, S. 25, Anm. 6.

⁶ Innenpolitische Zielsetzung, vertreten von Präsident HU JINTAO.

⁷ Gott wird im Folgenden durchgehend in der doppelten Terminologie bezeichnet, die im evangelischen Sprachgebrauch gleichberechtigt eingeführt ist, nämlich als *shangdi* 上帝 und *shen* 神.

⁸ Wörtlich im Sprachgebrauch der chinesischen Gemeinde: „für JESUS ein schönes und gutes Zeugnis ablegen“.

⁹ *Pushi* 普世: ökumenisch, weltweit.

¹⁰ In seinen Bemühungen um den „Aufbau des theologischen Denkens“ (s. Anm. 5) hat sich Bischof TING mehrfach gegen den paulinischen Grundsatz der „Rechtfertigung aus Glauben“ gewandt, da er dem chinesischen Kontext wenig angemessen sei. Überhaupt sei Rechtfertigung aus Glauben bei PAULUS und LUTHER jeweils nur kontextuell wichtig geworden. (Die gesamte augustinische Tradition kommt gar nicht in den Blick). Hintergrund für diese Ablehnung ist ein antinomistisches Missverständnis, dem zufolge unter bestimmten konservativen christlichen Gruppen in China Glaube und Werke getrennt würden. Es liegt bei aller exegetischer Freizügigkeit jedoch vornehmlich

CHRISTUS wird wiederkommen. Nach dem Zeugnis der Schrift weiß niemand Zeit und Stunde der Wiederkunft. Alle Versuche einer Vorhersage der Wiederkunft widersprechen der Lehre der Schrift.

Glaube und Leben der Christen gehören zusammen. Christen leben in der Welt das Leben CHRISTI, Gott zur Ehre, den Menschen zum Nutzen.

Kapitel 3: Die Kirche

Artikel 6. Aufgrund unterschiedlicher regionaler Gegebenheiten, historischer Umstände und gesellschaftlicher Systeme ergeben sich überall in der Welt unterschiedliche Interpretationen bezüglich Glaube und Theologie. Die Beziehungen der chinesischen Kirche zur weltweiten ökumenischen Gemeinschaft als Teil eines Leibes sind freundschaftlich, mit gegenseitigem Austausch und gegenseitiger Achtung. Gleichzeitig ist die chinesische Kirche eine unabhängige, selbständige Kirche, anderen Kirchen außerhalb Chinas nicht untergeordnet noch unter ihrer Kontrolle.

Artikel 7. Die Kirche als Gemeinschaft der Heiligen soll nach der Schrift den Leib CHRISTI bilden; zugleich muss sie sich als gesellschaftliche Organisation entsprechend der Staatsverfassung, Gesetzgebung, gesetzlichen Verordnungen und politischen Bestimmungen pflichtgemäß der Registrierung etc. unterziehen.

Artikel 8. Unter der Leitung und Unterstützung der Kirchengremien und der Organisationen der Patriotischen Drei-Selbst-Bewegung sollen die regionalen Kirchen nach den Drei-Selbst-Grundsätzen die Gläubigen einigen, diese Kirchenordnung mit vollem Bewusstsein einzuhalten, und einmütig die kirchliche Arbeit betreiben; sie sollen die theologische Ausbildung unterstützen, tatkräftig gesellschaftliche Dienste mobilisieren und die harmonische Gesellschaft vorantreiben.

Artikel 9. Unter Berücksichtigung unterschiedlicher geistlicher Erfahrungen und Bedürfnisse hält die Kirche am einheitlichen Gottesdienst¹¹ fest. Unter der Voraussetzung der Drei-Selbst-Grundsätze gilt bezüglich Glauben und Riten das Prinzip der Einheit in Verschiedenheit:¹² in gegensei-

im politischen Interesse TINGS, nicht nur einer Trennung von Glauben und Werken entgegenzutreten, sondern auch den Unterschied von Ungläubigen und Gläubigen dahingehend aufzuheben, dass Christen und Kommunisten im Aufbau einer sozialistischen Gesellschaft Chinas nicht gegeneinander stehen. Seine Kritik an der Rechtfertigungslehre hat in der chinesischen Kirche weithin Widerstand hervorgerufen. In den soteriologischen Sätzen der Kirchenordnung ist mit den Worten „durch den Glauben und im Vertrauen auf seine Gnade“ darauf Bezug genommen, wobei der Bezug auf „Rechtfertigung“ vermieden wird.

¹¹ *Lianhe libai* 联合礼拜. – 1958 wurden die verschiedenen Denominationen offiziell abgeschafft und ihre Mitglieder in einheitlichen „nachenominationellen“ Gemeinden zusammengefasst.

¹² *Qiu tong cun yi* 求同存异: das Gemeinsame suchen und Unterschiede bewahren. Inhaltlich ist dies bis jetzt nicht theologisch aufgearbeitet worden und darum nicht mehr als ein formales Prinzip.

tiger Achtung und Annahme, ohne trennende Abgrenzungen oder gegenseitige Angriffe; gemäß der Lehre der Schrift ist die durch den Heiligen Geist gegebene Einheit nach Kräften zu wahren.

Kapitel 4: Die Sakramente

Artikel 10. In der chinesischen Kirche gelten entsprechend der Heiligen Schrift und der unterschiedlichen kirchlichen Traditionen im Wesentlichen zwei Sakramente: die Taufe (durch Besprengung oder Untertauchen) und das Heilige Abendmahl (auch Brotbrechen¹³ genannt).

Die Taufe ist durch JESUS CHRISTUS geboten. Sie drückt für den Täufling das Sterben, Begrabenwerden und Auferstehen mit CHRISTUS aus. In der chinesischen Kirche gelten beide Formen, Besprengung und Untertauchen, gleichermaßen. Der Heilige Geist schafft in der Taufe neue Menschen.

Das Heilige Abendmahl ist von JESUS selbst eingesetzt. Brot und Wein bringen im Abendmahl seinen Leib und sein Blut zum Ausdruck. Die Gläubigen empfangen das Abendmahl zu seinem Gedächtnis. Der Heilige Geist erneuert in der Eucharistie die Verbindung CHRISTI mit den Gläubigen zur Festigung des Glaubens, zur Fülle christlichen Lebens und Stärkung der Einheit in der Gemeinschaft.

Erst die Taufe ermöglicht den Zugang zum Heiligen Abendmahl.

Artikel 11. Die Sakramente können von einem Bischof, Pfarrer (einbegriffen je nach kirchlicher Tradition Pfarrern entsprechende Presbyter – im Folgenden ebenso) oder durch einen Lehrer (auch Zweiter Pfarrer genannt – im Folgenden ebenso)¹⁴ geleitet und gespendet werden. Auch vom Pfarrer beauftragte Älteste können damit betraut werden. Doch dürfen keine Personen, die nicht ordinierte Amtsträger sind, mit der Austeilung der Sakramente beauftragt werden.

Artikel 12. Die Sakramente müssen in kirchlichen Räumen nach fester Liturgie öffentlich und feierlich vollzogen werden.

Artikel 13. Ältere und schwerkranke Gläubige können nach kirchlicher Regelung auch innerhalb der Familie die Sakramente empfangen.

¹³ Neben dem reformatorischen Verständnis von Taufe und Abendmahl ist die Tradition der indigenen chinesischen „Ortskirche“ oder „Kleinen Herde“ von Bedeutung, die die Eucharistie als „Brotbrechen“ begehrt. Die Integration dieser Gruppe in die Gesamtkirche gestaltet sich vor allem wegen der Ablehnung kirchlicher Ämter häufig als problematisch.

¹⁴ Als Lehrer gelten Absolventen von Theologischen Seminaren während des ersten Zeitraums unmittelbar nach dem Abschlussexamen. Nach Bewährung im Gemeindedienst können sie sich um den Status des Pfarrers bewerben. Vgl. unten, Artikel 20.

Kapitel 5: Die Gläubigen

Artikel 14. Menschen, die neu zur Kirche kommen, um die Wahrheit des Evangeliums zu suchen oder an Veranstaltungen teilzunehmen, sind Katechumenen [*mudaoyou* 慕道友]. Sie können sich zur Unterweisung anmelden, wenn sie eine bestimmte Zeit an den Gottesdiensten teilgenommen und aus eigenem Antrieb JESUS als ihren Herrn angenommen haben, ihre Sünden bereuen und sich ändern, einen entschiedenen rechten Wandel führen und die Gesetze halten. Sie studieren dann systematisch die grundlegenden Aussagen der Heiligen Schrift und des christlichen Lebens. Nach sorgfältiger Prüfung des Glaubens und ihrer ethischen Haltung durch die zuständigen kirchlichen Amtsträger können sie die Taufe empfangen. Danach können sie sich als Gemeindeglieder im kirchlichen Register einschreiben.

Artikel 15. Die Gläubigen sollen die Lehre der Heiligen Schrift befolgen, die Bestimmungen und Ordnung der Kirche einhalten, kirchlichen Amtsträgern mit Respekt begegnen, sich mit Freuden einsetzen und die kirchliche Arbeit in jeder Hinsicht unterstützen sowie Verantwortung für die Kirche übernehmen.

Artikel 16. Die Gläubigen sollen gute Bürger sein, das Land und die Kirche lieben, gesetzesstreu sein, ein harmonisches Familienleben führen, offen für andere sein und soziale Verantwortung übernehmen.

Artikel 17. Die kirchlichen Amtsträger sollen die Gläubigen belehren oder zurechtweisen, wenn ihr Lebenswandel ernstlich dazu Anlass gibt oder wenn sie in Irrlehren verfallen sind. Fruchtet das nichts und handelt es sich um ein schweres Vergehen, wird der Fall vom Verwaltungsgremium der Kirchengemeinde oder des Treffpunkts dem örtlich zuständigen Kirchengremium zur Beurteilung übergeben. Danach kann die Person vom Heiligen Abendmahl ausgeschlossen oder als letzte Maßnahme aus dem Kirchenregister gestrichen werden.

Kapitel 6: Das kirchliche Amt

Artikel 18. In ganz China gibt es in der Kirche folgende kirchliche Ämter [*shengzhi* 圣职]: Bischof [*zhujiao* 主教], Pfarrer [*mushi* 牧师], Lehrer [*jiaoshi* 教师], Ältester [*zhanglao* 长老]. Personen in diesen Ämtern gelten als ordinierte Amtsträger [*shengzhi renyuan* 圣职人员].

Zwischen Männern und Frauen in diesen Ämtern besteht kein Unterschied.

Prediger [*chuandaoyuan* 传道人], die in ihren Gebieten von den zuständigen Kirchengremien anerkannt sind (auch Katecheten [*jiaoshi* 教士] genannt, darunter zur Predigt zugelassene Gemeindeglieder [*zhishi* 执事] und Ehrenamtliche [*yigong* 义工] – im Folgenden ebenso), werden [im weiteren Text., d. Übers.] zusammen mit den ordinierten Amtsträgern summarisch als kirchliche Amtsträger [*jiaomu renyuan* 教牧人员] bezeichnet.

Artikel 19. Kirchliche Amtsträger unterliegen folgenden Erfordernissen:

Notwendig sind physische und psychische Gesundheit, Rechtgläubigkeit und geistliches Leben; ein guter Charakter und Lebenswandel, die sich in [christlichem] Zeugnis bestätigen; entschiedene Hingabe an CHRISTUS und Erfahrung im Dienst an der Kirche, Liebe und Fürsorge für die Gläubigen, Beliebtheit und Achtung bei der Mehrzahl der Gläubigen; Patriotismus und Gesetzestreue, guter Leumund in der Gemeinde und außerhalb.

Sie müssen die Drei-Selbst-Grundsätze einhalten, die Gläubigen in der Liebe zum Land und der Liebe zur Kirche einigen und unterschiedlichen Glaubenshaltungen mit gegenseitiger Achtung begegnen.

Artikel 20. Ordinierte Amtsträger unterliegen folgenden Bedingungen:¹⁵

Das Bischofsamt erfordert einen wissenschaftlichen Bildungsgang, der über das theologische Grundstudium hinausgeht (aber dieses einschließt); ein Mindestalter von 40 Jahren, eine vorhergehende Tätigkeit im Pfarramt von über zehn Jahren; überdurchschnittliches theologisches Niveau und die Bereitschaft, die theologische Arbeit voranzutreiben. Erfordert sind weiterführende wissenschaftliche Aufsätze oder Publikationen, eine reiche pastorale Erfahrung, die Fähigkeit, Mitarbeiter und Gemeindeglieder zu einen, hochgradige charakterliche Eignung und ein hohes Ansehen bei den Gemeinden.

Pfarrer müssen die vorgeschriebene theologische Ausbildung durchlaufen haben und eine hinreichende Erfahrung in kirchlicher Arbeit mitbringen. Wenn sie den Abschluss eines regulären vierjährigen Theologiestudiums [*benke*] oder eine höhere Ausbildung vorweisen, müssen sie über eine mindestens zweijährige Gemeindeerfahrung verfügen; bei Absolventen zwei- bis dreijähriger theologischer Studiengänge [*zhuanke*]¹⁶ oder Bibelschulen [*shengjing xueyuan*] wird eine mindestens dreijährige Gemeindeerfahrung erfordert.

Lehrer müssen die vorgeschriebene theologische Ausbildung durchlaufen haben und eine hinreichende Erfahrung in kirchlicher Arbeit mitbringen. Wenn sie den Abschluss eines regulären vierjährigen Theologiestudiums vorweisen, ist eine zumindest einjährige Gemeindeerfahrung erforderlich; bei Absolventen zwei- bis dreijähriger theologischer Studiengänge oder Bibelschulen wird eine mindestens zweijährige Gemeindeerfahrung erfordert. Nach einer Absolvierung einer mindestens einjährigen Tätigkeit als Lehrer kann die Ordination als Pfarrer beantragt werden.

¹⁵ Die folgenden Bedingungen sind weitgehend identisch mit den Bestimmungen der „Maßnahmen zur Anerkennung religiöser Amtsträger der Chinesischen Evangelischen Kirche“, vgl. *China heute* 2007, Nr. 1-2, S. 25-27.

¹⁶ [Im chinesischen Hochschulsystem unterscheidet man allgemein zwischen vier- bis fünfjährigen *benke*-Studiengängen, die mit dem Bachelor abschließen, und zwei- bis dreijährigen *zhuanke*-Studiengängen ohne akademischen Abschluss. Diese Begriffe werden hier auf das Studium an kirchlichen theologischen Seminaren übertragen. Anm. Red.]

Älteste müssen die Obere Mittelschule mit der Reifeprüfung beendet (oder einen gleichwertigen Abschluss) haben und Erfahrung im Dienst an der Gemeinde von mehr als fünf Jahren vorweisen. Älteste, die Predigtdienste ausüben, sollten eine gewisse theologische Ausbildung erfahren haben oder müssen einen mindestens einjährigen, von den beiden kirchlichen Leitungsgremien der jeweiligen Provinz (des Autonomen Gebietes, der Regierungsunmittelbaren Stadt) anerkannten theologischen Förderkurs absolviert haben.

Artikel 21. Den verschiedenen Ämtern kommt eine unterschiedliche Verantwortung zu:

Bischöfe tragen große Verantwortung vor allem hinsichtlich der Interpretation der christlichen Lehre, der Förderung der theologischen Arbeit, der Entscheidung über geistliche Belange sowie der Leitung und pastoralen Begleitung des geistlichen Lebens von kirchlichen Amtsträgern und Gläubigen. Sie haben jedoch keine besonderen administrativen Amtsbefugnisse.

Pfarrern kommt hauptsächlich die Verantwortung für die jeweilige Gemeindegemeinschaft zu, die Leitung der Kirchengemeinde wie auch der zugehörigen Treffpunkte; dazu die Austeilung der Sakramente, die pastorale Arbeit und Anleitung der Gläubigen.

Lehrer gehen den Pfarrern bei der Leitung der Kirchengemeinde und der zugehörigen Treffpunkte zur Hand, dazu bei der pastoralen Arbeit und Anleitung der Gläubigen. Lehrer können die Sakramente verwalten.

Älteste gehen Pfarrern und Lehrern bei der Leitung der Kirchengemeinde und der zugehörigen Treffpunkte zur Hand. Ihr Verantwortungsbereich ist auf die eigene Gemeinde und die zugehörigen Treffpunkte begrenzt. Sie leisten pastorale Arbeit und leiten die Gläubigen. Von einem Pfarrer damit betraut, können sie die Sakramente verwalten.

Artikel 22. Die Ordination [*anli* 按立] zum geistlichen Amt unterliegt folgendem Verfahren:

Kandidaten für das Bischofsamt werden vom Exekutivkomitee der beiden kirchlichen Leitungsgremien vorgeschlagen.¹⁷ Die Zustimmung der Kandidaten sollte vorher eingeholt werden, ebenso eine Stellungnahme der für die Kandidaten zuständigen Einheiten oder der beiden Leitungsgremien der Provinz (des Autonomen Gebiets oder der Regierungsunmittelbaren Stadt). Danach wird die Nominierung der gemeinsamen Sitzung der Ständigen Ausschüsse des nationalen Chinesischen Christenrates und der Patriotischen Drei-Selbst-Bewegung zur Diskussion vorgelegt und in einer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit entschieden.

Anträge auf Ordination zum Pfarramt müssen von den Kandidaten schriftlich eingereicht werden zusammen mit

einem Votum des Verwaltungsgremiums der Kirchengemeinde und einer Empfehlung des örtlichen Gremiums für kirchliche Angelegenheiten. Nachdem die beiden kirchlichen Leitungsgremien auf Ebene der Stadt mit Bezirken (des Gebiets, der Präfektur oder des Bundes) ihre Zustimmung erteilt haben, setzen sie die beiden kirchlichen Leitungsgremien der Provinz (des Autonomen Gebiets, der Regierungsunmittelbaren Stadt) davon in Kenntnis. Dort erfolgt die Entscheidung nach sorgfältiger Prüfung. Nach einem positiven Entscheid kann der Ordination stattgegeben werden.

Anträge von Lehrern auf Ordination als Pfarrer müssen in Entsprechung zum Antrag auf die Ordination zum Pfarramt gestellt werden: mit Vorschlag zur Auswahl, Empfehlung, Prüfung und Entscheidung.

Anträge auf Ordination von Ältesten müssen von den Kandidaten schriftlich eingereicht werden zusammen mit einem Votum des Verwaltungsgremiums der Kirchengemeinde und einer Empfehlung des örtlichen Gremiums für kirchliche Angelegenheiten. Nachdem das Gremium für kirchliche Angelegenheiten auf Ebene der Stadt mit Bezirken (des Gebiets, der Präfektur oder des Bundes) seine Zustimmung erteilt hat, setzt es das Gremium für kirchliche Angelegenheiten der Provinz (des Autonomen Gebiets, der Regierungsunmittelbaren Stadt) davon in Kenntnis. Dieses entscheidet nach sorgfältiger Prüfung und kann danach das Gremium für kirchliche Angelegenheiten der Stadt (des Gebiets, der Präfektur oder des Bundes) damit beauftragen, drei oder mehr Pfarrer oder Älteste als Ordinationsausschuss zu entsenden, um die Ordination vorzunehmen.

Artikel 23. Die Ordination zum geistlichen Amt muss entsprechend den Bestimmungen der „Maßnahmen zur Anerkennung religiöser Amtsträger der Chinesischen Evangelischen Kirche“ (abgekürzt: „Maßnahmen zur Anerkennung“) erfolgen. Bei der Bischofsweihe hat die Handauflegung durch mindestens drei Bischöfe zu erfolgen, Pfarrer von hohem Ansehen können daran teilnehmen; bei der Ordination von Pfarrern muss die Handauflegung durch einen Bischof und mindestens zwei Pfarrer vorgenommen werden oder aber mindestens durch drei Pfarrer; bei der Ordination von Lehrern durch mindestens drei Pfarrer; bei der Einsetzung von Ältesten durch mindestens drei Pfarrer und Älteste (darunter muss ein Pfarrer sein).

Die Ordination muss öffentlich in der Kirche erfolgen; sie kann nicht privat vorgenommen werden. Nach erfolgter Ordination müssen die ordinierten Amtsträger entsprechend den einschlägigen Bestimmungen bei der zuständigen Abteilung der Regierung für religiöse Angelegenheiten in die Akten eingetragen werden.

Artikel 24. Prediger müssen entsprechend den „Maßnahmen zur Anerkennung“ die Anerkennung beantragen und bei der zuständigen Abteilung der Regierung für religiöse Angelegenheiten in die Akten eingetragen werden.

Artikel 25. Bei schweren Verfehlungen in der Lebensführung von kirchlichen Amtsträgern oder bei Verstößen ge-

¹⁷ Die beiden kirchlichen Leitungsgremien sind der Chinesische Christenrat und die Patriotische Drei-Selbst-Bewegung der Chinesischen Evangelischen Kirche. Beide Gremien bzw. ihre Ständigen Ausschüsse tagen gewöhnlich zusammen. Die beiden Gremien (*lianghui* 两会) haben Entsprechungen auf Provinz- und Lokalebene.

gen kirchliche Regeln, bei der Verbreitung von Irrlehren oder Verletzung der Strafgesetze werden nach einer Untersuchung der tatsächlichen Umstände Maßnahmen zur Bestrafung angewandt, die folgende Form beinhalten: Ermahnung, vorübergehende Entbindung von den Amtspflichten, Entfernung aus der [konkreten] kirchlichen Stellung oder Amtsenthebung etc.

Strafmaßnahmen gegen Bischöfe werden vom Ständigen Ausschuss der nationalen Leitungsgremien vorgeschlagen unter Benachrichtigung der kirchlichen Leitungsgremien der zuständigen Provinz (des Autonomen Gebiets, der Regierungsunmittelbaren Stadt). Die Entscheidung über die Amtsenthebung liegt bei den nationalen Leitungsgremien. Erforderlich ist mindestens eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Ständigen Ausschusses.

Strafmaßnahmen gegen Pfarrer und Lehrer werden von den kirchlichen Leitungsgremien der Provinz (des Autonomen Gebiets, der Regierungsunmittelbaren Stadt) vorgeschlagen, Strafmaßnahmen gegen Älteste von den kirchlichen Leitungsgremien der Stadt (des Gebiets, der Präfektur oder des Bundes) vorgeschlagen, untersucht und in schriftlicher Form an die höheren Instanzen weitergemeldet. Über Strafmaßnahmen der Amtsenthebung soll in einer ordentlichen Sitzung der kirchlichen Leitungsgremien der Provinz (des Autonomen Gebiets, der Regierungsunmittelbaren Stadt) beraten und entschieden werden.

Artikel 26. Strafmaßnahmen gegen Prediger erfolgen gemäß Artikel 25 nach sorgfältiger Untersuchung und Entscheidung in einer offiziellen Sitzung der kirchlichen Leitungsgremien der Stadt (des Gebiets, der Präfektur oder des Bundes).

Artikel 27. Die Aufhebung einer Strafmaßnahme kann in entsprechender Weise vorgenommen werden. Strafmaßnahmen oder ihre Aufhebung müssen den zuständigen Abteilungen der Regierung für religiöse Angelegenheiten zur Eintragung in die Akten mitgeteilt werden.

Kapitel 7: Organisation und Verwaltung der Kirche (Kirchengemeinden und Treffpunkte)

Artikel 28. Die Gründung von Kirchengemeinden¹⁸ unterliegt folgenden Bedingungen:

Eine verhältnismäßig große Zahl von Gläubigen; eine eigens dafür errichtete Versammlungsstätte; ein ordinierter Amtsträger für die pastorale Versorgung der Gläubigen; ein Verwaltungsgremium oder ein vorbereitendes Verwaltungsgremium;¹⁹ eine Gemeindeordnung; ein ausreichendes Finanzaufkommen.

¹⁸ [Jiaotang 教堂. Der Begriff meint das Kirchengebäude, aber auch die sich dort versammelnde Gemeinde.]

¹⁹ [Nach den 2005 vom Nationalen Büro für religiöse Angelegenheiten erlassenen „Maßnahmen für die Genehmigung der Errichtung und die Registrierung religiöser Versammlungsstätten“ müssen religiöse Organisationen, die bei den staatlichen Behörden die Errichtung einer religiösen Versammlungsstätte beantragen, ein Vorbereitungsgremium gründen. Bevor die fertig errichtete Versammlungsstätte dann registriert werden kann, muss sie unter Verantwortung des Vorbereitungsgremi-

Artikel 29. Die Gründung von Treffpunkten²⁰ unterliegt folgenden Bedingungen:

Eine angemessene Zahl von Gläubigen; ein fester Versammlungsort; eine von den örtlichen beiden kirchlichen Leitungsgremien anerkannte zur Predigt zugelassene Person [jiangdao renyuan 讲道人员]; ein Verwaltungsgremium oder ein vorbereitendes Verwaltungsgremium; Maßnahmen für die Verwaltung des Treffpunkts; ein ausreichendes Finanzaufkommen.

Artikel 30. Die beiden kirchlichen Leitungsgremien der Stadt (des Gebietes, der Präfektur, des Bundes) und des Kreises (der Stadt, des Bezirks, des Banners) müssen ernsthaft den Bedarf an Versammlungsorten für die Gläubigen bedenken und entsprechend den in Artikel 28 und 29 genannten Bedingungen beim Aufbau von Kirchen und Treffpunkten Hilfe leisten, um zu einer vernünftigen Konzeption zu kommen.

Artikel 31. In Kirchengemeinden, die den o.g. Bedingungen entsprechen, muss ein verantwortlicher Pfarrer (oder in Entsprechung an dessen Stelle ein Ältester) eingesetzt sein, der die Gemeindegemeinschaft leitet, die Gläubigen pastoral versorgt und sie anleitet, Irrlehren zu widerstehen und Infiltration²¹ abzuwehren, und aktiv jedwede Entscheidung der beiden kirchlichen Leitungsgremien bekannt macht und ausführt.

Artikel 32. Einsetzung eines Gremiums zur Verwaltung von Kirchengemeinden und Treffpunkten.

Eine Kirchengemeinde setzt ein Verwaltungsgremium (von mindestens sieben Mitgliedern), ein Treffpunkt einen Verwaltungsausschuss mit mindestens drei Mitgliedern ein. Ein Kirchenverwaltungsgremium setzt sich aus dem leitenden Pfarrer, kirchlichen Amtsträgern und einer Anzahl von Gemeindevertretern zusammen. Sie werden in einer Sitzung von den Vertretern der Kirchengemeinde bzw. des Treffpunkts auf drei bis fünf Jahre gewählt oder nach Vereinbarung bestimmt. Eine Verlängerung oder Wiederwahl ist möglich, die Amtszeit sollte jedoch grundsätzlich zwei Wahlperioden nicht überschreiten. Die Verwaltungsgremien sollen völlig demokratisch arbeiten, auf die Meinung der Gläubigen hören und in kooperativer Arbeitsteilung einmütig die Gemeindeangelegenheiten regeln.

ums durch demokratische Konsultation ein Verwaltungsgremium gründen (ebd. Art. 4 und 6; vgl. *China heute* 2006, Nr. 4-5, S. 144-146).]

²⁰ *Juhuidian* 聚会点. Im offiziellen kirchlichen Sprachgebrauch werden sie auch *juhuisuo* 聚会所 genannt. Früher wurden sie im Deutschen häufig als Hausgemeinden bezeichnet. Es handelt sich um Außergemeinden, die einer größeren Gemeinde zugehörig sind. Häufig verfügen diese Teilgemeinden über eigene Kirchengebäude und die Zahl der Gottesdienstbesucher kann mehrere hundert Menschen übersteigen. „Hauskirche“ ist keine angemessene Bezeichnung. Es gibt registrierte Treffpunkte, die dem Chinesischen Christenrat angehören. Eine weitaus größere Zahl von Treffpunkten ist nicht registriert (und akzeptiert die Führungsrolle des Christenrats und der Drei-Selbst-Bewegung nicht); sie fällt deshalb nicht unter die Bestimmungen dieser Kirchenordnung.

²¹ Gemeint ist unerwünschter Einfluss aus dem Ausland.

Artikel 33. Die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten wird durch die zuständigen Gremien vorgenommen; dies umfasst:

Veranstaltungen ansetzen, Gottesdienste und Sakramente in geordneter Weise veranstalten, um angemessen Gottesdienst zu halten und Unordnung fernzuhalten.

Die Predigt muss von einem kirchlichen Amtsträger gehalten werden, um mit Niveau die Gemeinde geistlich zu fördern und zu verhindern, dass jemand Irrlehren verbreitet, die Gemeinde spaltet oder sich illegal verhält und die Gesetze übertritt.

Schulungen durchführen für die Gläubigen, besonders für ehrenamtliche Mitarbeiter, um das Glaubensverständnis wie auch das Bewusstsein für Gesetzestreue zu vertiefen, gegen Störungen durch Eindringen von Irrlehren vorzubeugen und das Studium und Bewusstsein für die staatlichen Gesetze und Vorschriften zu verstärken.

Ein Namensverzeichnis der Gemeindeglieder anlegen; gut geführt und geordnet historische Materialien und Akten der Kirchengemeinde und des Treffpunkts aufbewahren.

Für gute Verwaltungsgremien, Sitzungstätigkeit usw. mit regulären Zusammenkünften für die Kirchengemeinden und Treffpunkte sorgen. Beschlüsse sind mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsgremiums zu fassen. Wichtigere Beschlüsse (wie z.B. große Anschaffungen oder die Empfehlung von ordinierten Amtsträgern) erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

Pensionierte kirchliche Amtsträger können zum Predigen eingeladen werden, wenn sie gesund und dazu bereit sind und in der Kirchengemeinde oder im Treffpunkt Bedarf besteht.

Die kirchlichen Angelegenheiten stehen unter der Leitung und Weisung der örtlichen Kirchengremien. Sie verhandeln mit den Verwaltungsgremien der Kirchengemeinden und Treffpunkte über aufkommende Fragen und sollen unter gründlicher Konsultation Meinungen einholen, um zu Beschlüssen zu kommen. Die Kirchengemeinden und Treffpunkte müssen diese ausführen.

Artikel 34. Verwaltung der Finanzen von Kirchengemeinden und Treffpunkten.

Die Verwaltungsgremien der Kirchengemeinden und Treffpunkte müssen einen Finanzausschuss einrichten, der ein System für die Verwaltung der Finanzen festlegt und es in seiner Arbeit streng einhält. Dazu gehört das Öffnen des Opferstocks, Buchführung, Ausstellung von Belegen und Bargeldeinzahlungen bei der Bank. Kirchliche Amtsträger oder Verantwortliche der Kirchengemeinden oder Treffpunkte und ihre Familienangehörigen dürfen keine Gelder einnehmen oder auszahlen noch mit der Kassenführung betraut sein.

Regelmäßige Offenlegung von Einnahmen und Ausgaben ist erforderlich. Die Verwaltungsgremien der Kirchengemeinden und Treffpunkte stehen unter der Aufsicht der örtlichen beiden kirchlichen Leitungsgremien. Wenn erforderlich, kann die Gemeindeversammlung die örtlichen beiden Leitungsgremien oder entsprechende Instanzen um eine Rechnungsprüfung ersuchen.

Feste Regeln für die Finanzaufsicht müssen aufgestellt werden. Größere Ausgaben dürfen nur nach Diskussion und auf formalen Beschluss des gesamten Verwaltungsgremiums einer Kirchengemeinde oder eines Treffpunkts getätigt werden.

Artikel 35. Verwaltung von Immobilien und Sacheigentum.

Das Eigentum der Kirchengemeinden und Treffpunkte gehört der Kirche. Niemand darf es sich widerrechtlich aneignen oder aufteilen. Es ist vom Verwaltungsgremium der Kirchengemeinden oder Treffpunkte zu bewirtschaften und zu erhalten. Dies muss unter klarer Festlegung der Befugnisse von einer bestimmten Person oder von einem Ausschuss verantwortet werden. Versammlungshäuser, Gebäude und dazugehörige Wohnungen für kirchliche Amtsträger dürfen nicht abgetreten, verpfändet, als Sachwerte investiert oder verschenkt werden.

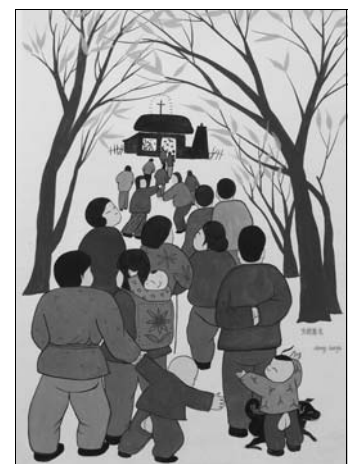
Zu den allgemeinen Aufgaben gehören neben Verwaltung und Unterhaltung der Gebäude die Zuständigkeit für Wasser, Strom und Sicherheit.

Artikel 36. Die Verwaltungsgremien der Kirchengemeinden und Treffpunkte müssen an den Drei-Selbst-Grundsätzen festhalten und Schädigungen oder Störungen jeder Art aus dem Ausland abwehren.

Kapitel 8: Anhang

Artikel 37. Diese Kirchenordnung ist von der gemeinsamen Sitzung des Ständigen Ausschusses der Patriotischen Drei-Selbst-Bewegung der Chinesischen Evangelischen Kirche und des Ständigen Ausschusses des Chinesischen Christenrates beschlossen worden. Sie tritt vom Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Eventuelle Änderungen unterliegen dem gleichen Verfahren.

Artikel 38. Die Auslegung dieser Kirchenordnung obliegt dem Ständigen Ausschuss der Patriotischen Drei-Selbst-Bewegung der Chinesischen Evangelischen Kirche und dem Ständigen Ausschuss des Chinesischen Christenrates.



ZHANG GUIJIE, Kirchengang.